

**Prüfungsordnung für den Flexiblen Masterstudiengang
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom TT. MM. JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	3
Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung	3
§ 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang	3
Abschnitt II	5
Organisation und Verwaltung der Prüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüfende und Beisitzende	5
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Modulbeschreibungen, Art und Umfang der Modulprüfungen	6
§ 10 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende	8
§ 11 Multiple-Choice-Prüfungen	9
§ 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten	10
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 14 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen	11
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	11
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht	12
Bestimmungen zur Masterprüfung	13
§ 18 Umfang der Masterprüfung	13
§ 19 Teilstudiengang, Individualprofil und Studium K'Universale	13
§ 20 Studienprofil 1	13
§ 21 Studienprofil 2	14
§ 22 Masterarbeit	15
§ 23 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote	15
Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde	17
§ 24 Prüfungszeugnis	17
§ 25 Urkunde	17
Abschnitt V Schlussbestimmung	17
§ 26 In-Kraft-Treten	17

Anlage: ECTS-Bewertungsskala.....18

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des ordnungsgemäßen Studiums des Flexiblen Masterstudiengangs an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU). ²Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

(2) ¹Die Masterprüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Studienabschluss. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden erworben haben. ³Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und komplexe Fragestellungen analysieren können.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation für das Studium des Flexiblen Masterstudiengangs wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit der Gesamtnote von mindestens 2,9.

(2) ¹Der Zugang zum jeweiligen Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) in diesem Fach nachgewiesen werden. ²Die Entscheidung über den Nachweis dieser Zugangsvoraussetzung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für den Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Absatz 2 können bis zu 10 ECTS-Punkte bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgeholt werden, die Immatrikulation erfolgt bis dahin unter Vorbehalt.

(4) ¹Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein. ²Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der KU erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. ²Das Studium kann in der Regel nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten erforderlich. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden.

(3) ¹Das Masterstudium ist modular aufgebaut. ²Module sind Studieneinheiten, die bezogen auf das Ziel der Vermittlung spezifischer Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen definiert sind und in der Regel der Erweiterung und Vertiefung von spezifischem Wissen und Verstehen dienen; sie ermöglichen den Studierenden eine Weiterentwicklung ihres Kompetenzniveaus, bezogen auf das Qualifikationsprofil des Studiengangs. ³Die zu entwickelnden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung ausgewiesen. ⁴Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁵Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. ⁶Sie können verschiedene Fächer beinhalten. ⁷Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel fünf oder zehn ECTS-Punkte.

(4) ¹Die Studienordnung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). ²Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). ³Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regelt die Studienordnung, in wie vielen der zur Auswahl stehenden Module die oder der Studierende die geforderten Leistungen erbringen kann. ⁴Schließlich sollen auch Module vorgesehen werden, die die oder der Studierende völlig frei wählen kann (Wahlmodule). ⁵Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(5) ¹Für die Sicherstellung des Lehrangebots sind die am Flexiblen Masterstudiengang beteiligten Fakultäten gemeinsam verantwortlich. ²Die genaue Struktur und die Studieninhalte werden für jedes Fach in der Studienordnung näher beschrieben. ³Aus der Studienordnung muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁴Es können auch nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung fremdsprachige Lehrveranstaltungen vorgesehen werden.

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Masterprüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, mehrheitlich aus hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen. ²Jede der beteiligten Fakultäten entsendet mindestens ein Mitglied, das in der Regel aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der KU gewählt wird. ²Als beratendes Mitglied kann jeder Fakultätsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

§ 7 Prüfende und Beisitzende

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. ⁴Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolviert haben.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiums im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung

und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Alle außerhalb der KU erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Masterstudiengang an der KU immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, schließt der Prüfungsausschuss mit der oder dem Studierenden eine schriftliche Vereinbarung über die weiteren zu erbringenden Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls. ²Die Anrechnung des Moduls erfolgt, wenn die vereinbarten Leistungen nachgewiesen sind.

(5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Für die Anrechnung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der KU nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 9 Modulbeschreibungen, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) ¹Für jedes an der KU studierbare Modul wird eine detaillierte Modulbeschreibung in tabellarischer Form vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Bei Änderungen der Modulbeschreibung gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(2) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen können aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen Arten von Prüfungen bestehen, die sich aus den angestrebten Kompetenzen und den Besonderheiten der Lehr- und Lernformen ergeben. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen müssen eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen. ³Die Aufgabenstellung einer Prüfung muss den in der Modulbeschreibung im Sinne des Abs. 1 festgelegten Kompetenzen entsprechen. ⁴Art und Umfang der Leistungsnachweise werden in den Modulbeschreibungen nach Abs. 1 geregelt.

(3) ¹Der Prüfungsumfang ist auf das notwendige Maß zu beschränken. ²Die Prüfungsformen werden den angestrebten Kompetenzen entsprechend festgelegt. ³Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorsehen; in diesem Fall ist die jeweils gewählte Prüfungsform von der Dozentin oder dem Dozenten spätestens in dem ersten Veranstaltungstermin verbindlich festzulegen und den Studierenden schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹An der KU studierbare Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung). ²Die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls regelt die jeweilige Modulbeschreibung nach Abs. 1. ³Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt nicht zwingend eine

Modulprüfung voraus. ⁴Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten sind in der Modulbeschreibung präzise und nachvollziehbar zu definieren.

(5) Innerhalb eines an der KU studierbaren Moduls können in Ausnahmefällen Prüfungsleistungen verlangt werden, die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden und nicht in die Modulprüfung einfließen, sofern diese die in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf die Modulprüfung fördern.

(6) ¹Im Rahmen des Studiums an der KU erfolgt die Überprüfung des Kompetenzerwerbs nicht nur punktuell-abschließend, sondern auch veranstaltungsbegleitend. ²Insbesondere kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:

a) ¹Eine Klausur/Test überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. ²In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ³Falls die Klausur interdisziplinär sein und von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. ⁴Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

b) ¹Eine schriftliche Hausarbeit ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem oder der oder den betreuenden Dozierenden vereinbarten Fragestellung. ²Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres); dazu gehören etwa die (Pro-) Seminararbeit, der Essay oder das Thesenpapier. ³Schreiben fördert selbständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches. ⁴Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt.

c) ¹Weitere Textsorten wissenschaftlichen Schreibens sind insbesondere Abstract, Bildbeschreibung, Datenerhebung und -auswertung, Exzerpt, Forschungsbericht, Literaturbericht, Protokoll, Rezension, Textanalyse, vergleichende Beurteilung. ²Sie dienen dem Erlernen der Schreibformen. ³Bezugspunkt, Umfang der Arbeit, Konventionalität beziehungsweise Originalität der zu erbringenden Leistung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

d) ¹Ein Portfolio (Arbeitsmappe zu einem zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-Maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen, usw. ²Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. ³Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ⁴Dabei wählen die Studierenden die Dokumente selber aus, diskutieren deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt. ⁵Die Arbeit an einem Lernportfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung, eines Moduls, aber auch für ein ganzes Studium geführt werden. ⁶In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Portfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.

e) ¹Eine Posterpräsentation eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. ²Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. ³Poster sollen zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

f) ¹Ein Referat (Einzel-, Gruppenreferat, mit oder ohne Thesenpapier, konnotierter Bibliographie, Materialanhang; in medialer Präsentationsform oder als nicht mediengestützter Vortrag) beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ²Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Umfang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmaterialien, geforderte mediale Präsentationsweisen, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

g) ¹Der Praktikumsbericht ist gekennzeichnet durch die eigenständige Strukturierung der Darstellung eines längeren Prozesses unter konventionellen und originellen Kategorien mit variierenden Formen (Tagebuch; Darstellung einer Projektentwicklung/eines Prozesses/ eines Ablaufes, Reflexion der Praktikumerfahrungen). ²Der Umfang und die Intensität der Analyse steuern den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

h) ¹Eine Projektskizze ist eine Darstellung eines (im Team oder allein) durchgeführten beziehungsweise geplanten Projekts (Prozess und/oder Ergebnis); sie enthält Hinweise zur Projektevaluierung. ²Umfang, geforderte Genauigkeit und Tiefe steuern den Schwierigkeitsgrad und nötigen Zeitaufwand.

i) ¹Eine Diskussionsleitung (vorbereitet, spontan, mit/ohne Protokollpflicht) fördert die fachspezifische und überfachliche Kommunikationskompetenz, die Fähigkeit zur Strukturierung und Konstruktion von Sinnbildungen. ²Der geforderte Umfang, die Art der Dokumentation, die geforderten Reflexionsleistungen regulieren den Schwierigkeitsgrad und nötigen Zeitaufwand.

j) ¹Eine Teamleitung fordert Sozialkompetenz sowie die Kompetenz, fachbezogene und überfachliche Prozesse zu koordinieren, Arbeitspläne anzulegen, zu organisieren, zu überprüfen. ²Die Komplexität der Aufgabe, die Größe und Zusammensetzung des Teams und die Art der Dokumentation steuern den Schwierigkeitsgrad und nötigen Zeitaufwand.

k) ¹Praktische Leistungen fordern von Studierenden, Wissen und Können in konkreten Situationen zu nutzen, um fachspezifische Aufgaben zu erfüllen. ²Die Leistungen müssen den vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

§ 10 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

(1) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfenden oder die jeweilige Prüfende. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Der Umfang von Klausurarbeiten soll in der Regel je Modul 90 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. ³Der Umfang mündlicher Prüfungen soll in der Regel je Modul 20 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. ⁶Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. ⁷Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) ¹Für jede Modulprüfung wird ein zweiter Prüfungstermin angeboten. ²Für Klausuren und vergleichbare Prüfungsformen wird der zweite Prüfungstermin im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. ³Der oder die Studierende kann den zweiten Prüfungstermin entweder für die erstmalige Teilnahme an der Prüfung nutzen oder für die Prüfungswiederholung bei Nichtbestehen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen können Wiederholungsprüfungen auch durch eine gleichwertige Prüfungsform ersetzt werden. ⁵Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin. ⁶Für schriftliche Hausarbeiten und vergleichbare Prüfungsformen muss der zweite Termin nur dann im gleichen Semester bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegen, wenn ein konsekutives Modul darauf aufbaut.

(5) ¹Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, anzuordnen, dass ein amtsärztliches Attest vorgelegt wird. ⁴Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.

§ 11 Multiple-Choice-Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der Prüferin oder dem Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Mit der Immatrikulation an der KU in diesen Masterstudiengang ist die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen.

(2) ¹Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Studienordnung und den Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) ¹Die Anzahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird nach Maßgabe der Modulbeschreibungen festgelegt. ²Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt die erfolgreiche Erbringung der in der Modulbeschreibung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. ³Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit kann gefordert werden, wenn die Präsenz der Studierenden eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung der in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen ist; Näheres regelt die Studienordnung.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Bei der Berechnung der Gesamtnoten einer Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00	bis	1,50	=	sehr gut,	
über	1,50	bis	2,50	=	gut,
über	2,50	bis	3,50	=	befriedigend,
über	3,50	bis	4,00	=	ausreichend,
über	4,00		=	nicht ausreichend.	

(2) ¹Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ²§ 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt § 23 Abs. 7.

(4) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit zweimal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. ³Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit gilt § 22 Abs. 7.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit beziehungsweise die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ⁴Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ⁵Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁶Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. ²Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Unter Umständen ist auch die Masterurkunde einzuziehen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁴Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.

Abschnitt III Bestimmungen zur Masterprüfung

§ 18 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss

1. der Module der Teilstudiengänge und dem Individualprofil im Studienprofil 1 im Umfang von 80 ECTS-Punkten gemäß § 20 Abs. 1 oder der Module der Teilstudiengänge im Studienprofil 2 im Umfang von 80 ECTS-Punkten gemäß § 21 Abs. 1,
2. der Module des Studium K'Universale im Umfang von 10 ECTS-Punkten gemäß § 19 Abs. 3, und
3. des Moduls Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach § 22 Abs. 8, in dem die schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit) nach § 22 Abs. 1 bis 7 anzufertigen ist.

§ 19 Teilstudiengang, Individualprofil und Studium K'Universale

(1) ¹Im Umfang von 25 ECTS-Punkten (Studienprofil 1) bzw. 40 ECTS-Punkten (Studienprofil 2) kann ein am Flexiblen Masterstudiengang beteiligtes Fach in seiner gesamten Breite studiert werden oder ein Teilgebiet ausgewählt werden (Teilstudiengang).

(2) ¹Das Individualprofil im Studienprofil 1 besteht aus einem Nebenfach, dem Studium Individuale oder dem Interdisziplinärbereich Kultur und Medien in den jeweils zulässigen Fächerkombinationen; Näheres zum Individualprofil Kultur und Medien regelt die Studienordnung. ²In einem Nebenfach werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt und Grundkenntnisse erworben; das Nebenfach darf nicht mit einem gewählten Teilstudiengang identisch sein. ³Im Studium Individuale werden zur persönlichen und fachlichen Profilbildung Module frei aus dem für den Flexiblen Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Angebot ausgewählt.

(3) Das Studium K'Universale besteht aus dem Modul Ringvorlesung K'Universale Mastermodul, das im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren ist, und dem Modul forumK'Universale Mastermodul, das im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren ist, mit theologischer, ethischer und philosophischer SchwerpunktsetzungKU ; das Studium K'Universale strebt den vernetzten wissenschaftlichen Diskurs an.

§ 20 Studienprofil 1

(1) ¹Das Studienprofil 1 besteht aus zwei Teilstudiengängen nach § 19 Abs. 1 im Umfang von jeweils 25 ECTS-Punkten, dem Individualprofil nach § 19 Abs. 2 im Umfang von 25 ECTS-Punkten, dem Studium K'Universale nach § 19 Abs. 3 im Umfang von 10 ECTS-Punkten und dem Modul Masterarbeit nach § 22 Abs. 8 im Umfang von 30 ECTS-Punkten. ²In dem Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, sind weitere 5 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) Uneingeschränkt kombinierbar als Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit geschrieben werden kann, sind folgende Fächer:

1. Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
2. Deutsch als Fremdsprache,
3. Deutsche Sprachwissenschaft,
4. Europäische Ethnologie/Volkskunde,
5. Frankoromanistik,
6. Hispanistik,
7. Italianistik,
8. Klassische Archäologie,
9. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften,

10. Latinistik,
11. Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
12. Philosophie,
13. Politikwissenschaft,
14. Soziologie,

(3) ¹Als Teilstudiengang nur mit einer historischen Teildisziplin kombinierbar sind folgende Fächer:

1. Alte Geschichte,
2. Bayerische Landesgeschichte,
3. Geschichte der frühen Neuzeit,
4. Geschichte Lateinamerikas,
5. Mittelalterliche Geschichte,
6. Mittel- und Osteuropäische Geschichte,
7. Neuere und neueste Geschichte,
8. Theorie und Didaktik der Geschichte,
9. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

²Als historische Teildisziplinen gelten folgende Fächer:

1. die in Satz 1 Nrn. 1 bis 9 genannten Fächer,
2. Europäische Ethnologie/Volkskunde,
3. Klassische Archäologie,
4. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften.

(5) ¹Im Individualprofil ist der Interdisziplinärbereich Kultur und Medien wählbar. ²Der Interdisziplinärbereich Kultur und Medien vermittelt grundlegende Methoden und Theorien der Kultur- und Medienwissenschaften, Journalismus und Kommunikationswissenschaften. ³Kultur und Medien ist gemäß Abs. 2 und 3 mit zwei Kultur- und Geschichtswissenschaften als Teilstudiengang kombinierbar, wobei mindestens eines der Fächer der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät entstammen muss; Näheres regelt die Studienordnung.

§ 21 Studienprofil 2

(1) Das Studienprofil 2 besteht aus zwei Teilstudiengängen nach § 19 Abs. 1 im Umfang von jeweils 40 ECTS-Punkten, dem Studium K'Universale nach § 19 Abs. 3 im Umfang von 10 ECTS-Punkten und dem Modul Masterarbeit nach § 22 Abs. 8 im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) Uneingeschränkt kombinierbar als Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit geschrieben werden kann, sind folgende Fächer:

1. Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
2. Deutsch als Fremdsprache,
3. Deutsche Sprachwissenschaft,
4. English and American Studies,
5. Europäische Ethnologie/Volkskunde,
6. Frankoromanistik,
7. Hispanistik,
8. Italianistik,
9. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften,
10. Neuere deutsche Literaturwissenschaft,

11. Philosophie,
12. Politikwissenschaft,
13. Romanistik,
14. Soziologie.

§ 22 Masterarbeit

(1) Bei der Einschreibung in das Masterstudium legt die oder der Studierende fest, in welchem Teilstudiengang sie oder er die Masterarbeit schreibt.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit darf frühestens nach dem zweiten Fachsemester ausgegeben werden. ²Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt. ³Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist zugleich regelmäßig der Betreuer der Arbeit. ⁴Gutachterin oder Gutachter einer Masterarbeit dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230) in der jeweils gültigen Fassung sein. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. ³Mit Zustimmung von Erst- und Zweitgutachterin oder -gutachter kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in Zweifelsfällen und über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Die Masterarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. ³Die oder der Studierende kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. ⁴Weichen die Noten von Erst- und Zweitgutachterin oder -gutachter um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. ⁵Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls des Drittgutachtens berechnet. ⁶Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens nach drei Monaten die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.

(7) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 5 Satz 5 von schlechter als 4,0, ist die Masterarbeit nicht bestanden. ²Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. ⁴Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(8) Das Modul Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet und besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit nach Abs. 1 bis 7 sowie gegebenenfalls begleitenden Veranstaltungen.

§ 23 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

Im Genehmigungsverfahren – Senatsbeschluss 22.05.2015

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens mit „bestanden“ oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines Pflichtmoduls oder erforderlichen Wahlpflichtmoduls oder die Masterarbeit abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich erfolgen. ³Bei während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit erfolgt die Geltendmachung bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁶Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) ¹Die Frist zur Ablegung der Masterprüfung verlängert sich auf Antrag der oder des Studierenden um ein Fachsemester, wenn sie oder er mindestens zwei Semester an einer ausländischen Hochschule erfolgreich studiert hat und während dieser Zeit an der KU eingeschrieben war. ²Die oder der Studierende hat erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert, wenn sie oder er in dem betreffenden Studienjahr an der ausländischen Hochschule mindestens 2/3 der Leistungen eines dortigen Vollzeitstudierenden erbracht hat und ihr oder ihm für diese Leistungen Module des Masterstudiengangs im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten gemäß § 8 anerkannt wurden. ³Die oder der Studierende ist verpflichtet, anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(7) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module und der Masterarbeit. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(8) Ist die Masterprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Masterurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

(9) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte, die dabei erzielten Noten sowie ggf. die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
4. die Gesamtnote der Masterprüfung und die Durchschnittsnoten sowie die Bezeichnung der Pflichtmodule und der Wahlmodule,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) ¹Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 25 Urkunde

¹Mit dem Zeugnis wird, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, eine Masterurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Masterurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des übergeordneten Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet, an deren oder dessen Fakultät die Masterarbeit angefertigt wurde, und tragen das Siegel der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 26 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.

Anlage: ECTS-Bewertungsskala

Prozent*)	Definition
10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

*) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten. In die Berechnung werden mindestens zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge miteinbezogen.